

Deutscher Bundestag, Fragestunde am 23.09.2015

Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn, DIE LINKE (Drucksache 18/6019, Frage 31)

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Behindertensportverbandes e. V., dass die Entscheidung des Internationalen Leichtathletik-Verbandes (IAAF), mit einer Regeländerung die Teilnahme von Prothesensportlern bei großen Meisterschaften quasi unmöglich zu machen, „ein herber Rückschlag für die Inklusion im Sport ist“, und was wird die Bundesregierung tun, damit die nun erforderlichen Untersuchungen nicht an deren Finanzierung scheitern (siehe auch Tageszeitung Neues Deutschland, „IAAF will keine Prothesensportler“ sowie „Ein klarer Schritt zurück“ vom 1. und 3. September 2015)?

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings

Die Bundesregierung kann die Auffassung des Deutschen Behindertensportverbandes gut nachvollziehen. Nach Artikel 30 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sollen zwar die Vertragsstaaten „geeignete Maßnahmen“ treffen, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme unter anderem an Sportaktivitäten zu ermöglichen. Hiervon getrennt zu betrachten ist allerdings die Beweislastregelung des Leichtathletik - Weltverbandes International Association of Athletics Federations (IAAF). Wäre eine solche Beweislastregelung in den Statuten des Deutschen Leichtathletik-Verbandes verankert, wäre auch bei der dem Sport gegebenen Autonomie eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes zu prüfen; denn in privatrechtlichen Verhältnissen kommt bei der Auslegung und Anwendung der fraglichen Normen die Ausstrahlungswirkung des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes zum Tragen. Darüber hinaus unterfallen etliche Rechtsverhältnisse im Leistungssport dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Die Statuten des IAAF entziehen sich jedoch einer Rechtskontrolle auf der Grundlage des nationalen Rechts. Von daher sollte der Deutsche Behindertensportverband im Interesse seiner Sportlerinnen und Sportler zunächst die vom IAAF aufgestellte Beweislastregelung anhand des internationalen Rechts auf ihre Wirksamkeit überprüfen lassen.

Allgemein lässt sich sagen, dass die Inklusion im Spitzensport auf vielfältige Weise erfolgen kann. Der Deutsche Leichtathletik-Verband hat im letzten Jahr seine Regeln dahin gehend geändert, dass Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung gemeinsam antreten können, aber getrennt gewertet werden. Dies ist ein erster Schritt für eine Inklusion im Spitzensport. Der Fortschritt in der Umsetzung der UN-BRK innerhalb der Gesellschaft wird Einfluss nehmen auf die Grundwertediskussion des Spitzensports. Insofern stehen wir hier am Anfang einer Entwicklung.

Die Leichtathletik ist wegen des Einsatzes von Prothesen, wie die Fälle Rehm und Pistorius zeigen, leider in einer Sondersituation. Denn es gibt auch Sportarten im Spitzensport, in denen Inklusion bereits praktiziert wird (Rollstuhlbasketball).

Derzeit sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, den vom autonomen Sport gewählten Weg, in großer Zahl Einzelstudien zu verlangen, auch noch dadurch zu unterstützen, dass sie die notwendigen Untersuchungen, dass die Prothese der Sportlerin, dem Sportler keinen sogenannten Nettovorteil verschafft, mit finanziert. Ziel sollte es daher sein, diese fragwürdige Beweislastregelung zu beseitigen und dadurch zu akzeptieren, dass man sich in einem ersten Schritt auf diese aufwendigen Untersuchungen einlässt. Es ist auch bisher von keiner Seite der Wunsch auf Finanzierung der hierfür notwendigen Expertise an die Bundesregierung herangetragen worden. Die hohen Aufwendungen für die Untersuchungen entstehen dadurch, dass das IAAF für die Teilnahmeentscheidung vom

Prothesenträger den Nachweis verlangt, dass diese ihm keinen sogenannten Nettovorteil verschafft. Dieses Entscheidungskriterium darf kritisch hinterfragt werden. Auf Grund der Komplexität der zu bewertenden Bewegungsabläufe sind diese Untersuchungen aufwendig, zeit- und kostenintensiv. Sie erfordern zudem eine hohe Methodenkompetenz.

Ob die Messungen und Wertungen der jeweiligen Leistungsvorteile - und -nachteile bei dem Erfordernis einer Gesamtbetrachtung ein schlüssiges Urteil zulassen, ist bislang nicht abschließend geklärt. Bindet man die Entscheidung der Zulassung zum Wettkampf an den aktuellen Forschungsstand, wird dies immer temporär gültige Ergebnisse mit den entsprechenden Unwägbarkeiten bei den Wettkampfplatzierungen erzeugen. Der sogenannte Nettovorteil kann nur für den Einzelfall ermittelt werden, da die Prothesen individuell auf den jeweiligen Träger angepasst sind. Der Mehrwert dieser Herangehensweise bedarf daher einer grundsätzlichen und eingehenden Diskussion auch unter rechtlichen Gesichtspunkten. Es sollten andere Teilnahmekriterien als die Vorteils- und Nachteilsbewertung definiert werden, um den Weg für eine echte Teilnahme der wenigen behinderten Ausnahmesportler im Spitzensport freizumachen. Ansätze hierzu finden sich in der internationalen Rechtsprechung.